



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 17/15-16

ENTSCHEID

im

BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

EHC Biel Sport AG,
Bahnhofstrasse 17, Postfach, 2501 Biel,

Appellantin,

gegen

SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport,
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Berufungsgegner,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 15-16/14539/7
vom 2. März 2016 betreffend
Spielsperren und Busse Marco Maurer

hat das Verbandssportgericht in der Zusammensetzung:

- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, 8032 Zürich (Vorsitz)
- **Ivano Ranzanici**, avvocato, Via Pretorio 16, 6901 Lugano (Mitglied)
- **RA Dr. Michael G. Noth**, Falkenstrasse 27, 8024 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

1. Am 26. Februar 2016 fand das Nationalliga A-Meisterschaftsspiel zwischen dem EHC Biel ("**Biel**") und dem HC Ambri-Piotta ("**Ambri**") statt. Das Spiel wurde von den Schiedsrichtern Didier Massy und Marco Prugger zusammen mit den Linienrichtern Nicolas Fluri und Gilles Mauron geleitet und endete 4:2 (act. 1).
2. In der 7. Spielminute kam es zu einem Zusammenprall zwischen Marco Maurer und dem Linienrichter Gilles Mauron. Die Schiedsrichter sanktionierten das Verhalten von Marco Maurer nicht (act. 1).
3. Mit Email vom 27. Februar 2016, 00:28 Uhr, sandte der Referee in Chief dem Berufungsgegner den Video-Ausschnitt der besagten Szene und beantragte die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens gegen Marco Maurer wegen Verletzung von IIHF Regel 116 IV. 1. (Beschimpfung von Offiziellen) (act. 2). Das Verhalten sei mit einer Matchstrafe zu bestrafen.
4. Am 27. Februar 2016 eröffnete der Berufungsgegner ein ordentliches Verfahren und räumte der Appellantin und Marco Maurer Gelegenheit ein, sich bis 28. Februar 2016, 16:00 Uhr, zum Vorfall zu äussern, Beweismittel einzureichen und Beweisbegehren zu stellen (act. 3).
5. Noch am selben Tag nahm Marco Maurer zum Vorfall Stellung. Er führte im Wesentlichen aus, dass der Körperkontakt durch eine unglückliche Spielsituation zustanden gekommen sei und er diesen nicht beabsichtigt habe (act. 4).
6. Mit Verfügung vom 29. Februar 2016 bat der Berufungsgegner Linienrichter Mauron um Schilderung des Vorfalls aus seiner Sicht. Er sandte ihm auch den Videoclip (act. 5).

7. In seiner Stellungnahme vom 1. März 2016 führte Linienrichter Mauron im Wesentlichen aus, dass er aus seiner Sicht absichtlich von Marco Maurer gestossen worden sei. Er habe ihm nach dem Zusammenprall gesagt, dass er, d.h. Marco Maurer, hätte ausweichen müssen (act. 6).
8. Noch gleichentags räumte der Berufungsgegner der Appellantin und Marco Maurer die Gelegenheit ein, sich zur Stellungnahme von Linienrichter Mauron zu äussern (act. 7). In ihrer Stellungnahme führte die Appellantin aus, dass Marco Maurer den Zusammenstoss nicht absichtlich herbeigeführt und schon gar nicht absichtlich durchgeführt habe (act. 8).
9. Mit Entscheid vom 2. März 2016 wurde Marco Maurer für die nächsten 11 Meisterschaftsspiele der National League A der Saison 2015/2016 bzw. 2016/2017 gesperrt. Zudem wurden ihm eine Busse von CHF 1'500 sowie die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 850 auferlegt. Im Wesentlichen wurde im Entscheid festgehalten, dass Marco Maurer seinen Gegenspieler Monnet angreifen wollte, wobei sich zwischen ihm und Monnet der Linienrichter Gilles Mauron befand. Anstatt auszuweichen, was er hätte tun können und müssen, treffe Marco Maurer mit seinem Stock den Linienrichter zuerst im Bereich der Schlittschuhe und stosse ihn anschliessend mit seiner linken Hand zur Seite. Die Körpersprache von Marco Maurer zeige, dass er sich über die Position des Linienrichters geärgert habe und ihm dies auch mitteilte, indem er ihn wegstiess (act. 9 S. 3 Ziff. 1 und 2).
10. Am 4. März 2016 erhob die Appellantin Berufung gegen den Entscheid des Berufungsgegners und beantragte eine Reduktion der Spielsperren und eine Überprüfung des Entscheids. Die Appellantin betonte einmal mehr, dass Marco Maurer den Linienrichter nicht absichtlich weggestossen habe und dass es im Eishockey immer wieder Spielsituationen gebe, in welchen es zu einem Körperkontakt zwischen Spielern und Unparteiischen komme, ohne dass dem Spieler Absicht vorgeworfen werden könne. Entscheide auf dem Eis müssten in Sekundenschnelle getroffen werden und die Dynamik des Spiels und die damit verbundenen Spielaktionen würden es gar nicht ermöglichen, die Absicht zu fassen, einen Unparteiischen wegzustossen (act. 10).
11. Mit Email vom 4. März 2016 liess der Berufungsgegner dem Vorsitzenden die Akten sowie den Videoclip zukommen (act. 11). Mit Verfügung vom 7. März 2016 wurde den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung des vorliegenden Falles mitgeteilt. Zudem wurde dem Berufungsgegner die Möglichkeit zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung bis

9. März 2016 eingeräumt (act. 12). Mit Email vom gleichen Tag teilte der Berufungsgegner mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte und auf sein Urteil verweise (act. 13).

12. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

13. Der angefochtene Entscheid ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung zulässig ist (Art. 60 RPR). Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter ist das VSG (Art. 47 RPR).
14. Die Appellantin ist durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert und hat ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, weshalb auf die Berufung einzutreten ist (Art. 15 RPR).
15. Die Eingabe der Berufung ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 61 i.V.m. Art. 41-42 und 28 RPR).
16. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt, sodass das VSG als ordnungsgemäss zusammengesetzt gilt (vgl. Art. 20 ff. RPR). Den Parteien wurde genügend Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen, sodass das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 19 RPR gewährt wurde. Insbesondere erscheint dem VSG die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels, wie er in besonderen Fällen möglich ist (Art. 29 Abs. 5 RPR), oder die Vorladung der Parteien zu einer mündlichen Verhandlung (vgl. Art. 30 Abs. 1 RPR) als nicht notwendig.
17. Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, d.h. das VSG kann alle Tatsachen und Rechtsfragen frei und umfassend prüfen. Dabei ist es nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 63 und 65 Abs. 4 RPR).
18. Da sämtliche formellen und prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung einzutreten. Zudem ist die Sache spruchreif.

B. Die Beurteilung der Aktion von Marco Maurer

19. Bezüglich Schilderung des Vorfalles kann praktisch vollumfänglich auf die Beurteilung des Berufungsgegners verwiesen werden, welcher die Situation auf Grund des Videoclips wie folgt beschrieb:

"In der Bieler Zone kommt es aus Sicht des Goalies rechts [recte: links] gesehen zu einem Face-off. Matthias Joggi gewinnt das Anspiel. Der Beschuldigte, als linker Verteidiger und Gegenspieler zu Thibaut Monnet ursprünglich positioniert ausserhalb links des Bully-Kreises, läuft Richtung Bandenecke, um die Scheibe zu holen und der Bande entlang aus der Gefahrenzone zu bringen. Dies gelingt aber nicht. Der Ambri-Forward Cory Emmerton kann verhindern, dass der Puck aus der Bieler-Zone gelangt und spielt die Scheibe zu Monnet. Der Beschuldigte will Monnet als seinen Gegenspieler angreifen. Dabei befindet sich Linesman Gilles Mauron zwischen dem Beschuldigten und Monnet. Marco Maurer trifft mit seinem Stock den Linesman zuerst im Bereich der Schlittschuhe. Anschliessend stösst der Beschuldigte mit seiner linken Hand den Linesman zur Seite."

20. Dem bleibt nur ergänzend anzufügen, dass Marco Maurer, nachdem er die Scheibe abgepielt hatte, seinen Blick ausschliesslich auf die Scheibe und damit zuerst auf den Ambri-Spieler Emmerton und dann den Ambri-Spieler Monnet richtete. Linienrichter Mauron bewegte sich dabei rückwärtsfahrend, um sich schauend und die Scheibe suchend gegen die Bande zu, wo sich Monnet und die Scheibe befanden. Er sah Maurer erst im letzten Augenblick auf sich zufahren. Maurer seinerseits war sich wohl der ungefähren Position des Linienrichters bewusst. Als Maurer im Begriff war, auf den Linienrichter aufzufahren, holte er mit seinem Stock leicht auf der Backhand-Seite aus, um möglicherweise einen allfälligen Pass von Monnet vor das Tor abfangen zu können, führte dann aber seinen Stock zwischen die Beine des Linienrichters direkt in Richtung des Stocks von Monnet, welcher die Scheibe genau in diesem Zeitpunkt der Bande entlang hinter das Biel-Tor abspielte. Im gleichen Atemzug stiess Maurer auch noch Linienrichter Mauron weg, der sich gerade noch auf den Schlittschuhen halten konnte. Anschliessend kam es zu einem kurzen Wortwechsel zwischen Maurer und dem Linienrichter, in welchem sie sich wohl gegenseitig eines Fehlverhaltens beschuldigten. Möglicherweise hätte Maurer, wenn ihm der Linienrichter nicht im Weg gestan-

den wäre, Monnet bei der Scheibenabgabe stören, diese aber sicherlich nicht verhindern können.

C. Die rechtliche Würdigung der Szene zwischen Maurer und dem Linienrichter

21. Für das VSG steht unstreitig fest, dass Marco Maurer sich absolut bewusst gewesen sein musste oder war, wo in etwa sich der Linienrichter befand. Ebenso musste er damit rechnen, dass er auf den Schiedsrichter auflaufen würde oder könnte. Eine Verwechslungsgefahr mit einem Gegenspieler bestand nicht und wird zu recht auch nicht geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund fuhr Maurer im Bewusstsein, dass es sich dabei um einen Offiziellen handelt, an den Linienrichter und stiess diesem seinen Stock zwischen die Beine. Unmittelbar danach stiess er diesen mit der Hand weg. Marco Maurer wusste somit, dass er den Stock zwischen die Beine des Linienrichters bewegte und diesen dann wegstiess. Die Handlungen von Marco Maurer gegen den Spieloffiziellen sind somit als absichtlich und nicht als unabsichtlich oder rein zufällig einzustufen.
22. Wie der Berufungsgegner richtig feststellte, gilt ein solches absichtliches Berühren, Angehen oder Angreifen eines Spieloffiziellen als einer der gravierendsten Regelverstösse, welche gemäss der ständigen Praxis des VSG mit 10 bis 15 Spielsperren zu bestrafen ist. Der Schiedsrichter gilt grundsätzlich als nicht berührbar.
23. Andererseits kommt es im Kampf um die Scheibe oder aus dem Spiel heraus immer wieder zu Zusammenstössen mit Spieloffiziellen, ohne dass dem Spieler ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.
24. Gemäss Auffassung des VSG war die ursprüngliche Absicht von Marco Maurer darauf ausgerichtet, Verteidigungsarbeit zu leisten. Seine Bewegungen waren auf den Puck und den puckführenden Spieler ausgerichtet. Seine ursprüngliche Absicht war zweifelsohne nicht ein Angriff auf den Linienrichter. Erst als er in seiner Verteidigungsarbeit realisierte, dass der Schiedsrichter ihm im Weg stand, richtete er seinen Stock gegen den Linienrichter und stiess ihn bewusst weg. Wäre Maurer in der vorliegenden Situation auf den Schiedsrichter aufgefahren, ohne seinen Stock zu verwenden und ohne den Schiedsrichter wegzustossen, hätte ihm möglicherweise kein Vorwurf gemacht werden können. Das VSG wirft Marco Maurer aber vor, dass er dem Linienrichter, welcher ihm im Weg stand, den Stock zwischen die Beine

stiess und ihn nachher wegstiess, obwohl er genau wusste, dass es sich dabei nicht um einen Gegenspieler, sondern um einen Offiziellen handelte.

25. Im Weiteren gibt es zugunsten von Marco Maurer festzuhalten, dass sich der Linienrichter in der fraglichen Situation nicht gerade glücklich bewegte, indem er rückwärts Richtung Spielszene fuhr und nicht genau wusste, wo sich die Scheibe und die Spieler befanden. Dem Linienrichter hier eine Vorwurf zu machen, wäre aber auch fehl am Platz.
26. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das VSG die Handlungen von Marco Maurer als absichtliche Vergehen am Linienrichter beurteilt, aber strafmildernd berücksichtigt, dass das Ziel seiner Aktion primär nicht der Linienrichter, sondern der Gegner und die damit verbundene Verteidigungsarbeit war, und der Linienrichter sich in dieser Situation unglücklich bewegte. Das VSG trägt somit der konkreten Spielsituation im vorliegenden Fall Rechnung und reduziert deshalb das Strafmass auf 7 Spielsperren. Da die Höhe der Busse nicht angefochten wurde, bleibt es bei der vom Berufungsgegner auferlegten Busse von CHF 1'500.
27. Im Sinne eines Leitsatzes hält das Verbandssportgericht fest, dass bei einem absichtlichen Kontakt, Berühren oder Angehen eines Spieloffiziellen die Regelstrafe von 10 bis 15 Spielsperren unterschritten werden kann, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und spezifische strafmildernde Umstände für eine Reduzierung sprechen, namentlich im Rahmen einer Spielsituation das Ziel der Aktion des Spielers nicht primär der Schiedsrichter ist.
28. Nur am Rande sei vermerkt, dass sich das VSG zum Fall Gregory Hofmann, zur dort ausgesprochenen Strafe und zum Verhältnis zum ihm vorliegenden Verfahren ausgesprochenen Strafe nicht äussern kann, da gegen den Entscheid in Sachen Hofmann keine Berufung an das VSG ergriffen wurde.

D. Kosten

29. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Spruchgebühr von bis zu CHF 10'000 (im Fall von besonderen Umständen auch mehr) sowie den Schreibgebühren und eventuellen Auslagen (Art. 36 Abs. 1 RPR). Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen des VSG. Grundsätzlich sind die Verfahrenskosten nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen (Art. 36 Abs. 2 RPR).

30. Mit der Berufung hat die Appellantin eine Reduktion der Marco Maurer auferlegten Spielsperren um 4 (vier) bewirkt. Eine Reduktion der Busse erfolgte jedoch nicht. Gemäss dem ungefähren Obsiegen und Unterliegen werden die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens zu 3/4 der Appellantin und zu 1/4 der SIHF auferlegt. Die im erstinstanzlichen Verfahren getroffene Kostenregelung bleibt unverändert.

und entschieden:

1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und Marco Maurer mit 7 (sieben) Spielsperren bestraft. Zudem wird er mit einer Busse von CHF 1'500 belegt. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass Marco Maurer bereits drei Spielsperren abgesessen hat (3., 5., 8. und 12. März 2016) und folglich für die Spiele vom 15., 17. und 19. März 2016 gesperrt bleibt.

2. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Entscheidunggebühr	CHF	1'900.00
Schreibgebühren und Auslagen	CHF	100.00
Total	CHF	2'000.00

werden zu drei Viertel der Appellantin zu einem Viertel der SIHF auferlegt. Die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens bleiben unverändert. Die Rechnungsstellung, inklusive Busse, erfolgt durch die SIHF.

3. Zustellung per Email an die Appellantin, den Berufungsgegner, die Geschäftsstelle der SIHF, die Pressestelle der SIHF sowie die Mitglieder des VSG und die regionalen Einzelrichter.

Zürich, 14. März 2016

Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
Verbandssportgericht



Dr. Beat G. Koenig, Vorsitzender

Aktenverzeichnis
In Sachen
EHC Biel Sport AG
gegen
SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport
Verfahren Nr. 17/15-16

act. 1	Spielbericht vom 26. Februar 2016
act. 2	Email von Brent Reiber an den Einzelrichter vom 27. Februar 2016
act. 3	Verfügung des Einzelrichters vom 27. Februar 2016
act. 4	Stellungnahme Marco Maurer vom 27. Februar 2016
act. 5	Verfügung des Einzelrichters vom 29. Februar 2016
act. 6	Stellungnahme Linienrichter Gilles Mauron vom 1. März 2016
act. 7	Verfügung des Einzelrichters vom 1. März 2016
act. 8	Stellungnahme der Appellantin vom 1. März 2016
act. 9	Entscheid des Einzelrichters vom 2. März 2016
act. 10	Berufung der Appellantin vom 4. März 2016
act. 11	Email des Einzelrichters an den Präsidenten des VSG vom 4. März 2016 betreffend Akten
act. 12	Verfügung des Präsidenten des VSG vom 7. März 2016
act. 13	Email des Einzelrichters an den Vorsitzenden vom 7. März 2016